

„Keine lebenserhaltenden Maßnahmen“

**-Bestimmtheitsanforderungen an Patientenverfügungen,
BGH Beschluss vom 6.7.2016 XII ZB 61/16-**

(Stand der Bearbeitung 6.10.2016)

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht) Mediator(DAA) MentalTrainer

Lehrbeauftragter

www.maltejoerguffeln.de

buergmeister@steinau.de

Über den Tod

„ Der Tod ist das allgemeinste und jeder Mensch erklärt, es sei natürlich und selbstverständlich, dass man sterbe. Und doch lebt in jedem Mitmenschen ein geheimer Protest und das unauflösliche Grauen vor diesem Ende.“

Karl Rahner

(katholischer Theologe, 1904-1984)

Wer mehr wissen will !/?

**Power- Point – Vorträge,
Arbeitshilfen, Muster, Reden etc.
finden Sie zum kostenfreien
download unter**

www.maltejoerguffeln.de

„Lernen und kritisches Reflektieren im lebhaften Dialog“

[http://www.studienseminar-
koblenz.de/medien/pflichtmodule_unterlagen/2011/356/10%20Dubs%20-%20Das
%20Lehrgespr%C3%A4ch%20im%20Klassenunterricht.pdf](http://www.studienseminar-koblenz.de/medien/pflichtmodule_unterlagen/2011/356/10%20Dubs%20-%20Das%20Lehrgespr%C3%A4ch%20im%20Klassenunterricht.pdf)

**Bitte fragen Sie mich ,
bremsen Sie mich in meinem
Redeschwall !**

I.

**Der „rechtliche“ Ausgangspunkt
der Betrachtung**

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt **keine Patientenverfügung** vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Was regelt das Gesetz (§ 1901 a BGB) ?

1. Fall: Patientenverfügung liegt vor (Abs. 1)

1.1 Anwendung der PatVfg auf die konkrete
Lebens- und Behandlungssituation ?

1.2. Konflikt Betreuer ./.. Arzt

1.3. **Patientenwille ? (Auslegung?!)**

2. Fall: Patientenverfügung liegt nicht VOR (Abs. 2)

2.1. Ermittlung des **mutmaßlichen Willens ?**

2.2. ggf. einstweilige Verfügung durch Gericht

II.

**Der Beschluss des 12. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofs vom
6.7.2016 XII ZB 61/16**

**Quelle:[http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?
Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=75566&pos=0&anz=136](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=75566&pos=0&anz=136)**

Leitsätze des Beschlusses

1. Der Bevollmächtigte kann in eine der in § 1904 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn der **Vollmachttext hinreichend klar umschreibt**, dass sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, sie zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen. Hierzu muss aus der Vollmacht auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.
2. Einem für einen Betroffenen bestehenden Betreuungsbedarf wird im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Durchführung von lebensverlängernden Maßnahmen im Sinne des § 1904 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB durch eine Bevollmächtigung erst dann nicht ausreichend Genüge getan, wenn offenkundig ist, dass der Bevollmächtigte sich mit seiner Entscheidung über den Willen des Betroffenen hinwegsetzen würde.
3. Die **schriftliche Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, enthält für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.**

III.

Die maßgebliche Begründung

Randnr. 47

Die Äußerung, "**keine lebenserhaltenden Maßnahmen**" zu wünschen, enthält jedenfalls für sich genommen **keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung** (vgl. BT-Drucks. 16/8442 S. 15; Palandt/Götz BGB 75. Aufl. § 1901 a Rn. 5). Die insoweit **erforderliche Konkretisierung** kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

IV.
**Eine Praktikermeinung zum
Thema**

**....Die meisten Patientenverfügungen
leiden in der Praxis an der
Unbestimmtheit in Bezug auf die
Situation, in der sie gelten sollen und in
Bezug auf die *ärztlichen Maßnahmen*, die
gewünscht oder abgelehnt werden.
Deswegen ist der Hinweis, dass man eine
Patientenverfügung eben nicht
vorgefertigt aus dem Internet
herunterladen und unterschreiben
sondern *individuell durchdenken und
formulieren muss*, sehr wichtig!**

(Betreuungsrichterin, 29.9.2016)

V.

**Lösungsoptionen nach Sicht des
12. Zivilsenats des BGH**

Konkretisierung durch

- 1. Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen**
- 2. Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten**
- 3. Bezugnahme auf Behandlungssituationen**

1.

**Benennung bestimmter
ärztlicher Maßnahmen**

*** Konkretisierung der gewollten / nicht gewollten ärztlichen Maßnahmen
„ klipp und klar“
*„ Ich will..... / Ich will nicht.....“***

*** Beraten lassen durch Hausarzt
(Abrechnung GoÄ?) oder
Rechtsanwalt (Fachanwalt für Familienrecht)
(Erstberatungsgebühr § 24 RVG max. € 190,00/netto)
oder Pfarrer und/oder nahestehende – fachkundige-
Personen**

*** MUSTER helfen,
“sind der Regelungsrahmen!“ ersetzen aber
n i c h t ihre **eigene INDIVIDUALITÄT****

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE **als Arbeitshilfe:**

„...Bei Atemnot will ich keine Medikament, insbesondere keine Beruhigungsmittel wie Morphin, Fentanyl und Hydromorphon...“

„... Grundsätzlich dürfen an mich keine Antidepressiva verabreicht werden...“

„... In Fällen der Atemnot darf man mich nur nichtmedikamentös behandeln“

„... Ich wünsche entlastende Lagerung in Fällen der Atemnot oder Unruhe“

„... Folgende konkrete medizinische Maßnahmen dürfen n i c h t durchgeführt werden.....“

„... Ich will keine künstliche Ernährung, keine PEG- Sonde“

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

Verzicht auf Wiederbelebung:

....Ich will k e i n e

- Intubation

- Beatmung

- manuelle Thoraxkompression

- Defibrillation

- medikamentöse Therapie...

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE für **Palliativversorgung:**

***Wenn an meinem Lebensende – in einer Palliativsituation-
Atmung und/oder Herzschlag noch vorhanden sind, will ich***

***.....nur lindernde Maßnahmen wie Sauerstoffgabe und
Absaugung und beruhigende Therapie bei Atemnot***

***.... basistherapeutische Maßnahmen, also nur Notfalltherapie,
aber keine Intubation, Beatmung oder Intensivtherapie***

***... die volle medizinisch gebotene Behandlung, inklusive
Intubation, Beatmung und Intensivtherapie***

Aktive Sterbehilfe

kann und darf nicht verlangt werden !

§ 216 StGB

Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Beispiel: Arzt oder Pfleger geben dem Sterbewilligen ein zum Tod führendes Mittel bzw. eine Todesspritze!

Passive Sterbehilfe

*„ Man lässt den natürlichen Sterbeprozess
geschehen!*

**„Assistenz zur Selbsttötung
ist keine ärztliche Aufgabe
(Meinung der Bundesärztekammer)**

Zum Thema:

<http://www.rechthaber.com/darf-man-demenz-und-wachkomapatienten-verhungern-lassen/>

Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung

- * Leben erhalten**
- * Gesundheit schützen**
- * Gesundheit wiederherstellen**
- * Leiden lindern**
- * Sterbenden bis zum Tod beistehen**

2.

**Bezugnahme auf ausreichend
spezifizierte Krankheiten**

Ausreichend spezifizierte Krankheit?

*** Auslegungssache**

Beweis/Quellen zur Feststellung (Urkunden!)

1. Krankenakte

2. Anamnese

3. Atteste (als „Beigabe/Anhang“ zur PatVfg)

FORMULIERUNGSVORSCHLAG als

Arbeitshilfe:

„... Ich leide an folgenden Krankheiten, was sich aus meiner Anamnese in der Patientenakte bei meinem Hausarzt Dr..... in.... ergibt...

...seit..... an

...seit an

Sollte ich an einer meiner hier genannten Krankheiten behandelt werden und sollte nach einem Votum zweier Ärzte festgestellt werden, dass keine Aussicht auf Besserung meines Gesundheitszustandes besteht, dann erwarte ich, dass alle nach dem allgemeinen medizinischen Standards für die betreffende Krankheit anerkannten lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden.

3.

**Bezugnahme auf
Behandlungssituationen**

Betrachtungshorizonte

1. Betrachtung „ ex ante“ - **rückwärtig-**
machbar und beschreibbar
2. Betrachtung „ ex nunc“ - **ab jetzt** -
möglich
3. Betrachtung „ ex post“
- **danach/später** – nicht machbar
(„Fischen im dunkeln“)
(Volksmund: Hinterher ist man immer
schlauer)

FORMULIERUNGSVORSCHLAG als **Arbeitshilfe:**

„...Ich will keine lebenserhaltenden Maßnahmen. Dabei denke ich an den Fall des Herrn, mein Freund. Der ist am... in der Folge eines Schlaganfalls in das Koma gefallen und lag darin mehrere Jahre. Er hat, nachdem die Ärzte schon nach drei Monaten gesagt haben, dass keine Besserung und ein Aufwachen aus dem Koma wahrscheinlich nicht möglich ist, weiter an der Maschine gehangen. Das will ich nicht. Ich will, dass die Maschine dann ausgestellt wird.!

TIPP:

Eigene **Biografiearbeit** (Erinnerungsarbeit)

Lassen Sie ihr Leben „Revue passieren“.

Was habe ich erlebt ? Wann ? Wie ?

Welche Krankheiten hatte ich ?

Was hat mich bewegt ? Was hat mich
geschmerzt ?

Meine ZEIT-und EREIGNISLEISTE!

Definieren Sie ihre individuellen
Behandlungssituationen, jetzt und künftig

(Aufsatz und Hilfe: <http://methodenpool.uni-koeln.de/download/biografiearbeit.pdf>)

**Schreiben Sie „auch“ mit ihren Worten ihre
eigenen**

Wertvorstellungen auf und
dokumentieren Sie diese in der
Patientenverfügung.

*...Mein Leben, leidvolle Erfahrungen, Ängste,
Meine Beziehungen und Freundschaften, Mein
Glaube....*

Tipps und Anregungen unter:

[http://www.betanet.de/betanet/soziales_recht/
Wertvorstellungen-796.html](http://www.betanet.de/betanet/soziales_recht/Wertvorstellungen-796.html)

VI.

Individualität

TIPPS für Sie:

- 1. MUSTER nicht abschreiben,
keine Ankreuzerklärungen**
- 2. Persönliche Zusätze, Daten,
Sichtweisen darlegen**
- 3. Eigene Abwägungen schildern, ethische
Grundhaltungen, eigene Biographie**
- 4. „In der eigenen Sprache“, „mit meinen
Worten, so wie ich bin“**

Orientierungshilfen für Sie

„Bayerische Patientenverfügung“

[http://www.krh.eu/unternehmen/ueberuns/beauftragte/ethikkomitee/
Documents/bay_patverf.pdf](http://www.krh.eu/unternehmen/ueberuns/beauftragte/ethikkomitee/Documents/bay_patverf.pdf)

Muster des Bundesministeriums der Justiz

[http://www.krh.eu/unternehmen/ueberuns/beauftragte/ethikkomitee/
Documents/Patientenverf%C3%BCgung%20des
%20Bundesministeriums%20der%20Justiz.pdf](http://www.krh.eu/unternehmen/ueberuns/beauftragte/ethikkomitee/Documents/Patientenverf%C3%BCgung%20des%20Bundesministeriums%20der%20Justiz.pdf)

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln